

10 Fragen und Antworten zur Absage von Veranstaltungen wegen COVID-19

Rechtsanwälte Volker Löhr und Thomas Rüsche, Bonn

1. Was bedeutet „Höhere Gewalt“ für die Absage von Veranstaltungen?

Liegt ein Fall von „höherer Gewalt“ vor, so ist im Hinblick auf die Risikoverteilung davon auszugehen, dass letztlich jeder durch die Absage betroffene Vertragspartner die für ihn schädlichen Folgen der „Leistungsstörung“ selbst zu tragen hat. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden und alle bereits geleisteten Zahlungen (einschließlich Mieten, Nutzungsentgelte, Eintrittskarten etc.) sind zurückzuzahlen. Es handelt sich hierbei um einen besonderen Fall der Störung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, deren Ursache keiner Vertragspartei zugeordnet werden kann. Daher wird jeder Vertragspartei die Möglichkeit eröffnet, sich von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu lösen. **Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächlich ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.**

Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht unter „Höherer Gewalt“ (bislang): Ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien.

2. Liegt ein Fall von „Höherer Gewalt“ vor, wenn ein behördliches Veranstaltungsverbot verfügt wurde?

Die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetz (IfSG) aktuell bereits verfügten behördlichen Veranstaltungsverbote (Allgemeinverfügungen in Köln, Freiburg u.a.) werden aller Voraussicht nach einen Fall von höherer Gewalt für die betroffenen Vertragsparteien begründen. Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass speziell in der Veranstaltungsbranche noch keine Rechtsprechung zu den Kriterien des Vorliegens von „Höherer Gewalt“ entwickelt worden sind. Wer als Veranstalter oder Betreiber absolut sicher gehen will und die aktuellen pauschalen Verfügungen eines Verbots für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen als nicht nachvollziehbar oder insgesamt als falsch ansieht, müsste die ihn betreffende Verbotsverfügung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens überprüfen zu lassen.

3. Wie wirkt eine reine „Empfehlung“ der Behörde zur Nichtdurchführung der Veranstaltung?

Fehlt es an einer Anordnung durch die zuständigen Behörde, ist es Sache des Veranstalters das Infektionsrisiko für die Veranstaltungsbesucher unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen wie Teilnehmerzahl, Besucheralter, Risikogruppen, Platzverhältnisse, Raum- und Luftverhältnisse, Speise- und Getränkeverzehr, Verweildauer am Einlass und an Garderoben zu bewerten

(vgl. Checkliste der Stadt Köln: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/mitteilungen/21530/index.html>).

Kann der Veranstalter absolut schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass ein besonders hohes Risiko für seine Veranstaltung besteht, wird er sich (voraussichtlich) auf das Vorliegen von „Höherer Gewalt“ berufen und kann bereits geleistete (Miet-) Zahlungen vom Betreiber der Versammlungsstätte zurückverlangen. Ein Veranstalter der rein vorsorglich die Veranstaltung abgesagt hat, wird sich hingegen nicht auf einen Fall von Höherer Gewalt berufen können.

4. Sind bereits entstandene Kosten bei Vorliegen von höherer Gewalt zu ersetzen?

Bereits entstandene Kosten wie zum Beispiel Transport- und Aufbaukosten eines Standbauunternehmens oder die Errichtung einer mobilen Veranstaltungshalle sind nach überwiegender Rechtsauffassung zumindest im B2B-Bereich erstattungsfähig. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass eine vertraglich Regelung zumindest in den AGB enthalten ist und diese wirksam zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.

5. Sollte der Betreiber der Versammlungsstätte eine Gastveranstaltung absagen, wenn keine behördliche Anordnung vorliegt?

Der Betreiber geht ein erhebliches finanzielles Risiko ein, wenn er ohne behördliche Anordnung, allein auf Basis der allgemeinen Empfehlungen von Gesundheitsministerien und Ämtern eine Veranstaltung absagt. Als mögliche Schadensersatzansprüche drohen insbesondere die Rückzahlung von Eintrittskarten, die Zahlung der Künstlergagen, die Werbungskosten für die Veranstaltung, die Kosten für sämtliche Dienstleister sowie entgangener Gewinn auf Seiten des Veranstalters. Bei Absage einer Messeveranstaltung können die Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn der Aussteller bestandsgefährdend sein.

6. Sollten Betreiber und Veranstalter versuchen eine unter das Veranstaltungsverbot fallende Veranstaltung zu verlegen?

Das Abstimmen eines möglichen Ersatztermins anstelle einer endgültigen Absage ist für alle Betroffenen die wirtschaftlich vernünftigste Lösung. Wird eine Veranstaltung lediglich verlegt und nicht abgesagt, dann erklären beide Vertragspartner damit ihre Bereitschaft, ihrer Leistungspflicht weiterhin, allerdings zu einem verspäteten Zeitpunkt, nachzukommen. Die beiderseits vereinbarten Leistungs- und Zahlungsansprüche bleiben in einem solchen Fall vollumfänglich bestehen.

7. Kann ein Veranstalter die Durchführung seiner Veranstaltung retten, wenn er die Besucherzahl auf unter 1000 Besucher reduziert?

Eine Reihe von Gemeinden haben bereits ein Veranstaltungsverbot für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern/Teilnehmern per Allgemeinverfügung angeordnet. Für Veranstaltungshäuser mit einer maximalen Kapazität von mehr als eintausend Besucherplätzen, muss ein betroffener Veranstalter nachvollziehbar darlegen können, dass insgesamt weniger als eintausend Personen an der Veranstaltung teilnehmen werden. Schwierig wird dies für Veranstalter, die bereits deutlich mehr Tickets verkauft haben. In einem solchen Fall sollte umgehend der Vorverkauf gestoppt werden und aktiv die Rückerstattung von Tickets für mögliche Risikogruppen veranlasst werden. Erst bei nachweisbarer Unterschreitung der 1000er Personenzahl fällt die Veranstaltung nicht unter die Verbotsverfügung.

8. Kann der Betreiber verlangen, dass der Veranstalter die Teilnehmerzahl auf unter 1000 Personen begrenzt?

Für einen Veranstalter der aktuell im Kartenvorverkauf noch unter eintausend verkaufter Karten liegt, kann sich die Verpflichtung zum Stopp des Vorverkaufs u.U. unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht ergeben. Es bedarf hierbei stets einer Bewertung des Einzelfalls. Dem Betreiber ist allerdings zu empfehlen den Veranstalter zum rechtzeitigen Stopp des Vorverkaufs aufzufordern, wenn nach objektiven Gesichtspunkten eine Durchführung der Veranstaltung zumutbar erscheint. Lehnt der Veranstalter dies trotz Zumutbarkeit ab, wird er sich anschließend schwerlich auf einen Fall von „Höherer Gewalt“ berufen können.

9. Hat ein Besucher Anspruch auf Rückerstattung seiner Eintrittskarte, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht stattfinden kann?

Besucher können eine Rückzahlung des Ticketpreises verlangen, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wird. Rechtlich handelt es sich um einen Fall der Unmöglichkeit. Der Besucher wird von seiner Pflicht zur Zahlung befreit. Mit der Absage entsteht ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Rückzahlung des bereits bezahlten Kartenpreises einschließlich aller Nebenkosten und Vorverkaufsgebühren.

10. Können Veranstaltungsbesucher Tickets zurückerstattet verlangen, aus Sorge vor Ansteckung?

Findet die Veranstaltung statt und nimmt ein Besucher – gleich aus welchen Gründen – nicht teil, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung des Ticketpreises. Die bloße Angst vor einer Ansteckung auf der Veranstaltung, die Zugehörigkeit zu einer besonderen Risikogruppe (hohes Alter) aber auch eine Quarantänesituation für den Ticketinhaber begründet keinen Fall von „Höherer Gewalt“, die den Besucher von seiner Leistungsverpflichtung (Zahlung Ticketpreis) befreien würde.